Vereinsstatuten

FUSILLI – Ateliergemeinschaft Teiggi

I. Allgemeines

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "FUSILLI – Ateliergemeinschaft Teiggi" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Kriens.

Art. 2

Zweck

Die "FUSILLI – Ateliergemeinschaft Teiggi" bietet Kunst- und Kulturschaffenden erschwingliche, unbefristete Atelierräumlichkeiten. Ausserdem repräsentiert sich die Ateliergemeinschaft durch kulturelle Veranstaltungen in der Wohnsiedlung Teiggi sowie im Raum Kriens und Luzern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder

Mitglied kann jede Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Es bestehen folgende Mitgliedschaften:

- 1. Aktivmitglied: Ateliermieter_In
- 2. Passivmitglied: Gönner_In (ohne Atelierplatz)

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung oder Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Vorausgesetzt ist die Entrichtung des Jahresbeitrages.

Art. 4

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Über die Aufnahme bzw. den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Entscheid besteht ein Beschwerderecht zuhanden der Generalversammlung. Mit Begründung kann ein Mitglied jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Art. 5

Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt von Aktivmitgliedern wird unter Berücksichtigung der dreimonatigen Kündigungsfrist der gemieteten Parzelle rechtskräftig. Der Austritt von Passivmitgliedern tritt ab sofort in Kraft.

Art 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

III. Mittel

Art. 7

Bildung der Mittel

Die Mittel des Vereines werden aus Mitgliederbeiträgen, Schenkungen und Subventionen gebildet. Hinzu kommen Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Parzellenvermietung.

Art. 8

Mitgliederbeiträge

Es gelten folgende jährliche Mitgliederbeiträge:

Aktivmitglied: CHF 50.– Passivmitglied: ab CHF 100.–

Die Höhe der Mitgliederbeiträge muss von der Generalversammlung genehmigt werden. Für Vorstandsmitglieder ist der Beitrag freiwillig.

Art. 9

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Generalversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. die Rechnungsrevisoren

Art. 11

Generalversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Aktiv- und Passivmitglieder, unter Beilage der Traktandenliste, mindestens 15 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Anträge können bis 7 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden, der diese seinerseits allen Mitgliedern bekannt gibt.

Jede ordnungsgemäss einberufene und durchgeführte Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 12

Kompetenzen der Generalversammlung

Die jährlich stattfindende Generalversammlung verfügt über folgende Kompetenzen:

- 1. Wahl der Stimmenzähler_In
- 2. Protokoll
- 3. Jahresbericht der/des Präsidenten_In
- 4. Jahresrechnung: Beschluss über das Jahresbudget, Kontrollstellenbericht
- 5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 6. Wahlen
 - a. der Vorstandsmitglieder
 - b. der Rechnungsrevisoren_Innen
- 7. Anträge des Vorstands und/oder der Mitglieder
- 8. Auflösung des Vereins
- 9. Behandlung der Aufnahmen sowie Ausschlussrekurse
- 10. Statuten-Änderungen
- 11. Varia

Art. 13

Stimmrecht und Vertretung

Alle Aktivmitglieder haben je ein Stimmrecht. Bei Nichtteilnahme kann die Stimme durch Präsident_In und Vize-Präsident_In vertreten werden. Dazu muss diesen Personen schriftlich eine Vollmacht erteilt werden.

Art 14

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle der Revisoren_Innen wird auf eine Dauer von einem Jahr bestimmt. Sie prüft die Kasse sowie das Rechnungswesen und erstattet der Generalversammlung über den Befund Bescheid.

Art. 15

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens folgenden drei Personen:

- Präsident_In
- Vize-Präsident_In
- Kassier_In

Der Vorstand verfügt über folgende Kompetenzen:

- Vertretung des Vereins nach aussen für die laufenden Geschäfte.
- Entscheid über den Beitritt zu Vereinen oder Genossenschaften oder anderen juristischen Personen im Sinne des Vereinszweckes.
- Entscheid über Aufnahme und/oder Ausschluss von Mitgliedern

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden, es besteht Stimmzwang. Bei Stimmgleichheit hat die/der Präsident_In den Stichentscheid.

Art. 16

Unterschrift

Der Verein wird durch die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes verpflichtet.

V. Auflösung des Vereins

Art. 17

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit drei Vierteln aller Anwesenden beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens, welches für einen kulturellen Zweck verwendet werden muss.

VI. Schlussbestimmung

Art. 18

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 9. Oktober 2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:	Die Protokollführerin:
Fabio Colledani	Daniela P. Meier